

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niepars**

---

Aufgrund des § 5 der Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl.I S.255), der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M\_V S. 522 ff) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 14.11.1991 (GVOBl.S. 466 ff.) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.04.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenfreie Einsätze der Feuerwehr**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist gebührenfrei bei

- Bränden und Notständen durch Naturereignisse
- Hilfeleistungen zu Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Einsätze der Feuerwehr**

(1) Soweit nicht nach §1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzte Gebühren erhoben.

(2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben.

#### **§ 3**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind Auftraggeber und die Personen deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen. Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr zusätzlich oder fahrlässig alarmiert und kein Grund dafür bestand.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührensschuldner.

(3) Nach Auftragserteilung an die Feuerwehr zur Hilfeleistung, kann auch Gebühr vom Auftraggeber gefordert werden, wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden. Brände und öffentliche Notstände sind hiervon ausgeschlossen.

## § 4

### Bemessungsgrundlage

(1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistungen erforderlich sind, so werden nur die Kräfte und Mittel, die den Schaden beseitigen, berechnet (Verhältnismäßigkeit).

(2) Für Geräte wird in den Fällen des § 5 Absatz 4-6 eine Grundgebühr unabhängig von der Einsatzzeit in Rechnung gestellt; für die zusätzliche Stundengebühr gilt Absatz (1).

## § 5

### Gebührensätze

(1) Gebühren für die Gestellung von Personal  
Feuerwehrangehöriger 20,00 DM / Std.

(2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen  
Gebühren gelten einschl. der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel. Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe

	DM/Std.
Drehleiter	361,00
Löschfahrzeug (LF 24)	331,00
Löschfahrzeug (LF 18)	210,00
Löschfahrzeug (LF 8)	194,00
Tanklöschfahrzeug (ILF 32)	247,00
Tanklöschfahrzeug (ILF 16)	172,00
Rüstwagen HRW (RW 1)	239,00
Schlauwagen	101,00
Wechseladerfahrzeug	115,00
Gerätewagen (Öl) * GW = Wasserrettung	141,00
LKW / B 1000	36,00
Einsatzleitwagen	58,00
PKW	31,00
Schaumbindeanhänger	40,00
CO 2 - 4- Flaschengerät	135,00
Lichtmastenanhänger	267,00

(3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb

Die Gebühren gelten einschl. der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

	<u>DM / Std.</u>
Tragkraftspritze	23,00
Notstromaggregat	14,10
Be- und Entlüftungsgerät	31,00
Trennschleifer mit Motor	7,00
Trennschleifer elektrisch	3,00
Luftschaumerzeuger	23,20
Kettensäge mit Motor	11,00
Kettensäge elektrisch	7,50
Hydraul. Rettungsgerät	56,00
Gefahrengutpumpe (ELRO)	35,00
Flüssig-Sauger/Permarop-Pumpe	9,00
Flüssig-Sauger ex-geschützte-Pumpe	28,50
Fasspumpe ex-geschützt	7,70
Elektrische Lenzpumpe	43,20
Elektrische Tauchpumpe (Söffelpumpe)	2,30
Bohrhammer elektrisch	6,10
Allzweckpumpe ex-geschützt	16,50
Ölabsauggerät	117,00
Ölbindemittel Reuch Rapid	89,40

(4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten einschl. Feuerlöschschläuchen

	Grundgebühr	Stunden- gebühr
	DM	DM
Druckschlauch C	19,00	1,00
Druckschlauch B	19,00	1,60
Druckschlauch C	11,40	0,40
Handfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert berechnet)		
Kübelspritze	9,50	0,80
Löschdecke mit Tasche	4,80	0,30
Mittelschaumrohr M 2-75	9,50	1,90
Sammelstück	4,80	0,40
Saugkorb mit Schutzkorb	14,30	1,00
Saugschlauch A und C	28,50	0,80
Schlauchüberführung	14,30	1,90

Schlauchbrücke	9,50	3,90
Schwertschaumrohr S 8	9,50	1,60
Schwertschaumrohr S 2	9,50	1,10
Standrohr mit Schlüssel	9,50	0,70
Stahlrohr BM	9,50	0,60
Stahlrohr CM	9,50	0,40
Verteiler	9,50	1,10
Wasser-Ring-Monitor	14,30	4,10
Wasserstrahlpumpe	9,50	1,30
Zumischer Z 2	9,50	1,30
Zumischer Z 8	9,50	2,10

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten

	Grundgebühr	Stundeng.
Absperrbock einschl. Schild	4,80	0,50
Absperrgitter bis 3 m	4,80	0,40
Arbeitsleinen bis 30 m	4,80	0,30
Bergungsfass (Edelstahl)	14,30	1,10
Brennschneidegerät (Sauerstoff und Acetylen werden gesondert berechnet)	14,30	3,40
Chemikalien-Schutzanzug	28,50	8,30
Dichtkissensatz	14,30	8,00
Explosionsgefahr-Messgerät	9,50	12,10
Fangleine mit Beutel	14,30	0,80
Gasspürkoffer (Prüfröhrchen werden Gesondert berechnet)	9,50	12,80
Hakenleiter	9,50	1,30
Handlautsprecher	9,50	1,30
Handscheinwerfer	9,50	0,70
Handsprechfunkgerät	9,50	4,10
Handöllumfüllpumpe	9,50	1,30
Hebekissensatz	14,30	7,10
Kabeltrommel bis 100 m	9,50	3,00
Klappleiter	9,50	1,00
Kontaminationsschutzanzug	14,30	1,90
Kranken- und Rettungstrage	4,80	1,10
Rettungsschere mit Fußpumpe	9,50	10,30
Schiebeleiter, 3-teilig	14,30	4,90
Sicherheitsgurt	9,50	0,60

Sprungbretter Typ Lorsbach einschl.		
Wiederbefüllung Druckgasflasche	38,00	5,80
Stativ mit Scheinwerfer	14,30	2,50
Streckleiter, 4-teilig	14,30	3,00
Strahlenmessgerät	9,50	10,90
Tierhebegerät, komplett	19,00	7,20
Türschließwerkzeug	14,30	0,90
Verkehrsleitkegel	4,80	0,20
Verkehrswarnleuchte	9,50	1,10
Verstellbare Stahlrohrstützen	4,80	0,40
Warnlampe	9,50	0,40
Ölauffangbehälter bis 3.000 l	28,50	4,20
Ölsperre 10 m	28,50	5,70

(6) Gebühren für die Gestellung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgerät

	Grundgebühr	Stundeng.
	DM	DM
Atemschutzmaske (Filter werden gesondert berechnet)	30,40	0,80
Presslufthammer	90,30	7,80
Medumat	48,50	12,60
Reserve-Atemluftflasche bis 5 l	10,50	0,80
Reserve-Sauerstoffflasche bis 2,6 l	14,30	0,60

(7) Gebühren für die Wartung und Reparatur von Feuerlöscherschläuchen

1. Waschen, Prüfen, Trocknen

Druckschlauch B und C	10,00 DM / Schlauch
Druckschlauch D	5,00 DM / Schlauch
Saugschlauch A und C	7,50 DM / Schlauch

2. Einbinden von einer Druck- oder Saugkupplung mit verzinktem Stahldraht

Saug- bzw. Druckkupplung A	6,80 DM
Saug- bzw. Druckkupplung B	5,40 DM
Saug- bzw. Druckkupplung C	4,05 DM
Saug- bzw. Druckkupplung D	3,40 DM

(8) Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen

1. Atemluftflaschen:

Druckluftflasche 4 l	5,00 DM / Flasche
Druckluftflasche 7 l	6,50 DM / Flasche

Sauerstoffflaschen:

Flascheninhalt 10,00 DM / Flasche

(9) Gebühren für das Herrichten, Prüfen und Desinfizieren von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten

Atemschutzmaske	15,00 DM
Presslufthammer	18,00 DM
Medumat	10,00 DM

(10) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten

Fangleine	14,30 DM / Stück
Hakenleiter	28,50 DM / Stück
Haken- und Sicherheitsgurt	14,30 DM / Stück
Klappleiter bzw. Polster	14,30 DM / Stück
Sprungbretter bzw. Polster	57,00 DM / Stück
Steckleiter, 2-teilig	19,00 DM / Stück
Steckleiter, 3-teilig	42,80 DM / Stück

(11) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorgehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

(12) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

## **§ 6**

### **Kostenerstattung und Auslagen**

(1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zzgl. eines 20% en Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.

(2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

## **§ 8**

### **Stunden und Erlass**

(1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stunden nicht gefährdet ist

(2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Fallens unbillig wäre.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

(1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb einer Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch beim Amt erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos. So kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht klagen.

## **§ 10**

### **Kostenerstattung**

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Niepars, den 15.04.1993

Bürgermeister

Gemeindesiegel